

Zeichenerklärung

Linien und Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungsatzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungsatzung
- A 1, A 2 Kennzeichnung der Ergänzungsgebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Planbestimmende Maße

- 6,0 m Mäße
- 5,8 m Breiten

Bestandsangaben

- Hauptgebäude
- Nebengebäude

Hinweise:

- Im räumlichen Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung hat es in der Vergangenheit aufgrund des Steinohlbauaus bergbauliche Einwirkungen gegeben.
- Im räumlichen Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung ist bei Bodeneingriffen mit archaischen Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerkreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben) aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen (§§ 15 und 16 DtschG).

Die Planunterlagen - Stadtgrundkarte Maßstab 1:1500 mit dem Stand vom April 2007 entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.06.2007 bis 27.07.2007 einschließlich.

Recklinghausen, den 01.08.2007
Bürgermeister I.A.

Recklinghausen, den 01.08.2007
Bürgermeister I.A.

Städt. Obvermessungsamt
Dipl. Ingenieur

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 26.11.2007 diese Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB beschlossen.

Recklinghausen, den 01.08.2007
Bürgermeister I.A.

Recklinghausen, den 27.11.2007
Bürgermeister

Dipl. Ingenieur
Paraförder

Für die städtebauliche Planung
Bürgermeister Baudezernat

Recklinghausen, den 05.12.2007
Bürgermeister I.A.

I.A. IV

Dipl. Ingenieur
Lfd. Städt. Baudirektor Technischer Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498)

Hinweis:
Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Satzung vom 30.11.2007 zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Speckhorn Ost - Kühnstraße - und - Flutstraße (Klarstellungsatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch BauGB und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Ergänzung (Ergänzungsatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortslage Speckhorn

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Die Satzung gilt für die Bereiche Speckhorn-Ost - Kühnstraße - und - Flutstraße - und umfasst alle Grundstücke innerhalb der in der Planzeichnung eingezeichneten Geltungsbereiche. Die beigefügte Planzeichnung im Maßstab 1:1500 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zweck der Satzung**
- Zweck der Satzung ist die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Speckhorn Ost - Kühnstraße - und - Flutstraße - sowie die Einbeziehung der mit A 1 und A 2 gekennzeichneten Außenbereichsflächen zur Ergänzung in der Ortslage Speckhorn.
- § 3 Zulässigkeit von Vorhaben**
- Die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. von § 29 BauGB innerhalb der gem. § 1 festgelegten Grenzen richtet sich nach § 34 BauGB und nach den Festsetzungen in § 4, 5 und 6.
- § 4 Ergänzungsflächen**
- Für die in der beigefügten Planzeichnung mit A 1 und A 2 dargestellten Teilbereiche werden gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.
- § 5 Naturschutzrechtliche Regelungen**
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. mit § 1a Nr. 3 BauGB werden für die mit A 1 und A 2 gekennzeichneten Ergänzungsflächen folgende Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt:

- Auf den Eingriffsgrundstücken sind 10% des jeweiligen Baugrundstückes als Pflanzfläche zu gestalten. Diese Pflanzflächen von mindestens 3 m Breite bestehen aus einer 2 m breiten Anpflanzung und einem mindestens 1 m breiten Saum zum Freiraum. Die Anpflanzung ist in Form einer feiwachsende Hecke mit folgenden Eigenschaften anzulegen:
 - Es sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Zur Auswahl ist eine Pflanzliste mit der notwendigen Größenortierung beigefügt (Anlage 2).
 - Die Hecke ist mindestens zweireihig anzulegen.
 - Der Pflanzabstand beträgt mindestens 1x1 Meter. Die Pflanzen sind auf Lücke zu pflanzen.
 - Es sind je 100 qm Pflanzfläche je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher anzupflanzen.
 - Die Gehölze sind zu verankern und gegen Wildverbiss durch Schutzvorrichtungen zu sichern.
 - Die Hecke darf nur durch schonende Pflegeschritte im Wuchs zurückgesetzt werden.
 - Für das Eingriffsgrundstück östlich der Kühnstraße (Flur 138, Flurstück 118) sind zusätzlich bei Wegfall der Eichen im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze je Eiche extern 3 Jungbäume als ergänzende Alleebäume an folgenden Straßen zu pflanzen: Speckhorer Straße, Niederbergstraße. An der Mollehecke und Zum Rodelberg.
 - Die Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Eintragung von Baulasten öffentlich-rechtlich zu sichern.
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für die mit A 1 und A 2 gekennzeichneten Ergänzungsgebiete festgesetzt, dass die Außenfassaden von Aufenthaltsräumen und die Dächer über den zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens ein Bauschalldämmmaß R_{w,ext} nach DIN 4109 Ausgabe 1989 von 35 dB aufweisen müssen. Die Fenster müssen der Schallschuttklasse 2 entsprechen.
- § 6 Lärmschutzmaßnahmen**
- § 7 Inkrafttreten**
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Recklinghausen

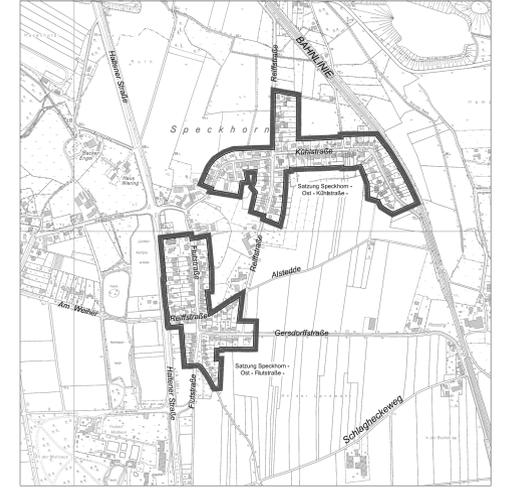
Satzung vom 30.11.2007 zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Speckhorn Ost - Kühnstraße - und - Flutstraße (Klarstellungsatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Ergänzung (Ergänzungsatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortslage Speckhorn

für einen Bereich Speckhorn - Ost - Kühnstraße - zwischen Kühnstraße, beidseitig von Haus Nr. 16 bis 120, Reiffstraße beidseitig von Haus Nr. 61 bis Kühnstraße, Ostseite Reiffstraße von Kühnstraße bis Haus Nr. 114 einschließlich und Birgit-Blank- Straße beidseitig, jeweils in Grundstückstiefe

für einen Bereich zwischen Speckhorn - Ost - Flutstraße - zwischen Ostseite Flutstraße Haus Nr. 74 bis 132, Westseite Flutstraße Haus Nr. 77 bis Haus Nr. 147, Ostseite Halterner Straße Haus Nr. 330 bis 358, Reiffstraße beidseitig von Haus Nr. 1 bis Flutstraße, Südseite Reiffstraße Haus Nr. 2 bis 18, Nordseite Gersdorffstraße Haus Nr. 1 bis 13 und Südseite Gersdorffstraße Haus Nr. 2 bis 16, in jeweils Grundstückstiefe

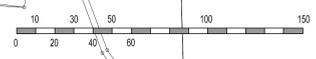
Maßstab 1: 1500

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung - Speckhorn - Ost - Kühnstraße und Flutstraße -



GEHÖLZLISTE FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN (Verfasser: Umweltamt des Kreises Recklinghausen)

Große Bäume (I. Ordnung) in der Pflanzgröße:			
Deutscher Name	Botanischer Name	Standort	Standort
Deutscher Name	Botanischer Name	Standort	Standort
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	S-L	T-F
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	S-L	F
Rot-Buche	Fagus sylvatica	L-S	T-F
Eiche	Fraxinus excelsior	L	F
Trauben-Eiche	Quercus petraea	L	T
Stiel-Eiche	Quercus robur	L-S	T-F
Winter-Linde	Tilia cordata	L	T-F
Mittlere Bäume (2. Ordnung) in der Pflanzgröße:			
Deutscher Name	Botanischer Name	Standort	Standort
Hain-Buche	Carpinus betulus	S-L	T-F
Eiblischen	Castanea sativa	S-L	F
Waldahorn	Juglans regia	L	T-F
Vogel-Kirsche	Prunus avium	L	T-F
Eiblischen	Sorbus torminalis	L	T-F
Kleine Bäume (3. Ordnung) in der Pflanzgröße:			
Deutscher Name	Botanischer Name	Standort	Standort
Feldahorn	Acer campestre	S-L	T-F
Vildkirsche	Prunus communis	S	T-F
Eberesche	Sorbus aucuparia	L-S	F



5723422.67
-2582392.62